

Weisung der Finanzdirektion über die Eröffnung der Einschätzungen

(vom 9. Dezember 2008)

A. Grundlagen

Gemäss § 126 Abs. 1 StG werden Entscheide den Beteiligten mit 1
Begründung schriftlich mitgeteilt, wobei bei Einschätzungsentschei-
den die Abweichungen von der Steuererklärung bekannt gegeben wer-
den. Wenn jedoch die Steuerpflichtigen im Laufe des Einschätzungs-
oder Einspracheverfahrens die Einschätzung unterschriftlich anerken-
nen, oder wenn die Einschätzung gemäss Steuererklärung vorgenom-
men wird, wird die Einschätzung durch die Schlussrechnung angezeigt
(§ 126 Abs. 4 StG). In gleicher Weise wird auch der Anspruch auf
Rückerstattung der Verrechnungssteuer eröffnet (§ 12 VStV ZH).

Nach 139 Abs. 1 StG setzt das kantonale Steueramt die Steuerfak- 2
toren und den Steuertarif fest. Steuerfaktoren sind das steuerbare Ein-
kommen und Vermögen, der steuerbare Reingewinn und das steuer-
bare Kapital (§ 139 Abs. 1 Satz 2 StG).

B. Für den Einschätzungsentscheid erforderliche Angaben («Dispositiv»)

I. Bei natürlichen Personen

1. Bei ganzjähriger Steuerpflicht

- Allgemeine Angaben: 3
 - Steuerperiode;
 - steuerbares Einkommen;
 - steuerbares Vermögen;
 - Rückerstattungsanspruch der Verrechnungssteuer mit Fälligkeitsjahr und Betrag;
 - Steuertarif: Angabe, ob Grundtarif (GT) oder Verheiratetentarif (VT).

- Zusätzliche Angaben
 - a) bei geteilter Steuerhoheit:
 - satzbestimmendes Einkommen;
 - satzbestimmendes Vermögen.
 - b) bei Ertrag aus qualifizierten Beteiligungen:
 - Einkommen zum halben Tarif.
- 4 In Fällen, in denen die gleichen Faktoren für die Vermögenssteuer nicht während der ganzen Steuerperiode gelten (§ 51 Abs. 4 StG), sind ausserdem die entsprechenden Zeiträume anzugeben.

2. Bei unterjähriger Steuerpflicht

- 5 • Allgemeine Angaben:
- Steuerperiode;
 - Dauer der Steuerpflicht;
 - steuerbares Einkommen;
 - steuerbares Vermögen;
 - satzbestimmendes Einkommen;
 - satzbestimmendes Vermögen;
 - Rückerstattungsanspruch der Verrechnungssteuer mit Fälligkeitsjahr und Betrag;
 - Steuertarif: Angabe, ob Grundtarif (GT) oder Verheiratetentarif (VT).

- Zusätzliche Angaben bei Ertrag aus qualifizierten Beteiligungen:
 - Einkommen zum halben Tarif.

- 6 In Fällen, in denen die gleichen Faktoren für die Vermögenssteuer nicht während der ganzen Steuerperiode gelten (§ 51 Abs. 4 StG), sind ausserdem die entsprechenden Zeiträume anzugeben.

3. Sonderfälle

- 7 • Bei Kapitalabfindungen für wiederkehrende Leistungen:
 - satzbestimmendes Einkommen.
- Bei Kapitaleistungen aus Vorsorge:
 - Steuerperiode;
 - steuerbare Kapitaleistung;

- satzbestimmende Kapitaleistung;
- Steuertarif: Angabe, ob Grundtarif (GT) oder Verheiratetentarif (VT).
- Bei ergänzender Vermögenssteuer:
Bei der Einschätzung (§§ 41–44 StG) sind das für die gesamte Besitzeszeit berechnete steuerbare Vermögen und das Jahr der Besteuerung anzugeben.

II. Bei juristischen Personen

- Steuerperiode; 8
- steuerbarer Reingewinn;
- steuerbares Eigenkapital;
- Abzug gemäss § 72 StG (Beteiligungsabzug);
- Art der Besteuerung (Besteuerung gemäss §§ 71 ff. StG);
- Gewinnsteuersatz;
- Kapitalsteuersatz.

C. Einschätzungsdaten

Die Steuerfaktoren gemäss Einschätzungsentscheid des kantonalen Steueramtes werden in einem Taxationsprotokoll festgehalten.

In diesem Taxationsprotokoll ist anzugeben, ob die Eröffnung des Einschätzungsentscheids an den Steuerpflichtigen mit Zustellung eines förmlichen Entscheids erfolgt (§ 126 Abs. 4 StG). Bei Zustellung eines solchen Entscheides ist im Protokoll das Datum des Versandes festzuhalten.

Gegenüber dem Gemeindesteueramt erfolgt die Eröffnung des Einschätzungsentscheids durch Zustellung einer Durchschrift des Taxationsprotokolls, in Listen- oder in elektronischer Form. Das Datum der Eröffnung an die Gemeinde ist festzuhalten.

Die Einschätzungsakten verbleiben beim kantonalen Steueramt. 12
Auf Ersuchen sind dem Gemeindesteueramt in einzelnen Fällen die Einschätzungsakten zur allfälligen Ausübung des Einspracherechtes der Gemeinde zur Verfügung zu stellen.

D. Eröffnung des Einschätzungsentscheids an die Steuerpflichtigen

I. Durch Zustellung der Schlussrechnung

- 13 Wenn die Einschätzung der Steuererklärung entspricht und nicht durch einen Einschätzungsentscheid eröffnet wurde oder wenn sie im Laufe des Einschätzungs- oder Einspracheverfahrens vom Steuerpflichtigen unterschriftlich anerkannt wurde, bringt das Gemeindesteueramt dem Steuerpflichtigen den Abschluss der Einschätzung durch Zustellung der Schlussrechnung zur Kenntnis. Der Einschätzungsentscheid wird «durch die Schlussrechnung angezeigt» (§ 126 Abs. 4 StG).

II. Durch Zustellung eines förmlichen Einschätzungsentscheids

- 14 In allen anderen Fällen hat die Eröffnung an den Steuerpflichtigen durch Zustellung eines förmlichen Entscheides zu erfolgen.
- 15 Der Entscheid ist kurz zu begründen (§ 126 Abs. 1 StG), wobei es in den Fällen, in denen eine Steuererklärung eingereicht wurde, in der Regel ausreicht, wenn die Abweichungen von der Steuererklärung angegeben werden (vgl. auch Art. 131 Abs. 2 DBG). Eine Einschätzung, die in Form eines Einspracheentscheids ergeht, ist ebenfalls zu begründen (vgl. Art. 135 Abs. 2 DBG).
- 16 Der Entscheid ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen, d.h. es ist auf die Möglichkeit einer Einsprache oder, bei Einspracheentscheiden, eines Rekurses hinzuweisen (§ 126 Abs. 2 und 3 StG).

E. Schlussbestimmungen

- 17 Die vorstehende Weisung ersetzt die bisherige Weisung vom 17. Februar 2006 und gilt ab Steuerperiode 2008.

Zürich, den 9. Dezember 2008

Finanzdirektion
Dr. Ursula Gut-Winterberger,
Regierungsrätin